

Nachweis Umsetzung Vorgaben gemäß §§ 9, 14, 20 EEG 2017

Name, Vorname bzw. Firma:
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort:
Tel-Nr.:, E-Mail:

Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Gemarkung / Flurnummer:
Erzeugungsart:
Installierte Leistung in kW:

1) Anlagen (alle dezentralen Einspeiseanlage) mit installierter Leistung über 100 kW sowie PV-Anlagen über 30 kW_{peak}

Ist die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet?

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Kann die Anlage die Leistung in Stufen reduzieren?

(Hinweis: Frage nur in Verbindung mit Entschädigungszahlungen vergütungsrelevant)

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Kann die Ist-Einspeisung abgerufen werden

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

2) PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW_{peak}

Ist die PV-Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf die maximale Wirkleistungseinspeisung von 70% der installierten Leistung begrenzt?

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Falls Nein: Die technische Einrichtung ist nach Punkt 1 ausgeführt.

Hiermit bestätige ich, dass ich als Anlagenbetreiber/-in in der oben näher bezeichneten Stromerzeugungsanlage die Vorgaben gemäß § 9, 14, 20 EEG 2017 umgesetzt habe.
(Hinweis: Siehe ggf. auch den Gesetzesauszug auf Seite 2 dieses Dokumentes)

Textauszug aus:

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
In der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung

§ 9 Technische Vorgaben

(1) Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.

(2) Betreiber von Solaranlagen

1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen,
2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen
 - a) die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen oder
 - b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

(3) Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und
2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1 oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.

§ 14 Einspeisemanagement

(1) Netzbetreiber dürfen unbeschadet ihrer Pflicht nach § 12 ausnahmsweise an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a ausgestattet sind, regeln, soweit

1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entsteht,
2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Stromerzeuger am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und
3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.

Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird.

(2) Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 1 spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist.

(3) Netzbetreiber müssen die von Maßnahmen nach Absatz 1 Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind im Fall eines Verlangens nach Satz 1 letzter Halbsatz insbesondere die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhobenen Daten vorzulegen. Die Netzbetreiber können abweichend von Satz 1 Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 nur einmal jährlich über die Maßnahmen nach Absatz 1 unterrichten, solange die Gesamtdauer dieser Maßnahmen 15 Stunden pro Anlage im Kalenderjahr nicht überschritten hat; diese Unterrichtung muss bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. § 13j Absatz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§ 20 Marktprämie

Die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 sind auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit denen der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert regeln kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher oder unmittelbar an einer Strombörse veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmers oder der anderen Person wahrnimmt.

Ort, Datum:..... rechtsverbindliche Unterschrift:.....

Datenschutzhinweis

Die GeraNetz GmbH (GNG) ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die Kontaktdaten lauten:

GeraNetz GmbH
De-Smit-Straße 18
07545 Gera
Telefon: 0365 856-0
E-Mail: info@geranetz.de

Die GNG verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. weiterer datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus Art. 6 DSGVO. Danach ist die Verarbeitung zulässig, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- zur Vorbereitung und Erfüllung eines Vertrages, basierend auf einer Kundenanfrage (Anschlussnehmer, Anschlussnutzer, Einspeiser und Netznutzer)
- bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung für festgelegte Zwecke
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der GNG oder einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person
- zur Wahrung berechtigter Interessen der GNG oder eines Dritten, sofern nicht die Schutzinteressen des Betroffenen überwiegen

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zweckgebunden zur Durchführung des geschlossenen Vertrages. Dies umfasst auch die Übermittlung von Lastdaten an Vorlieferanten im Rahmen des Energiedatenmanagements sowie die Datenweitergabe an von uns, basierend auf den Anforderungen nach Art. 28 DSGVO, eingesetzten Dienstleistern u. a. zur Zählerablesung, der Erstellung und dem Versand der Jahresabrechnungen sowie von Kundeninformationen etc.

Wir behalten uns vor, Ihre Adressdaten ggf. zur Bonitätsprüfung vor Abschluss des Vertrages sowie zur Identifizierung und Ermittlung des Wohnortes im Falle des Zahlungsverzuges zu verwenden. Im Falle des Zahlungsverzuges erfolgt nach Abschluss des Mahnverfahrens zur Durchführung des Inkasso-Verfahrens die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an eine von uns beauftragte Anwaltskanzlei und/oder ein beauftragtes Inkassobüro (aktuell: CRIFBÜRCEL Gera, Regina Walzel-Loos & Ralph Krödel GbR, Leibnizstraße 4, 07548 Gera).

Die gesetzlich vorgeschriebene Information der Betroffenen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter www.geranetz.de/datenschutz. Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte schriftlich oder per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten: GeraNetz GmbH, Datenschutzbeauftragter, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, E-Mail: datenschutz@geranetz.de.

Stand 25.05.2018